



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0191/2023					Datum: 27.04.2023				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20			
Betreff:									
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Peter-Friedhofen-Straße, Koblenz-Goldgrube									
Gremienweg:									
22.06.2023	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
17.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
	TOP		öffentlich						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Peter-Friedhofen-Straße, Koblenz-Goldgrube, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in der hier noch anzuwendenden Vorgängervassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a.F.- zur aktuellen Fassung vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) - KAG - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung“ hat am 02.04.2019 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085145 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde der Mischwasserkanal in der Peter-Friedhofen-Straße (Baujahr 1928) aufgrund baulicher Schäden erneuert.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da es sich um einen Mischwasserkanal handelt, sind 21% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Peter-Friedhofen-Straße verteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a.F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Als Anliegerverkehr sind alle Verkehre zu und von den Anliegergrundstücken zu werten, also nicht nur die Anwohner selbst, sondern z. B. auch Besucher, Dienstleister, Post-/Paketdienste, Lieferverkehre, Kunden sowie Nutzer der öffentlichen Parkplätze und der Haltestellen in der Verkehrsanlage anfahrende öffentliche Personennahverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Peter-Friedhofen-Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Peter-Friedhofen-Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Stadtteil Goldgrube. Sie dient beim Anliegerverkehr sowohl beim Fahrverkehr, als auch beim Fußgängerverkehr überwiegend dem Erreichen der anliegenden Wohngrundstücke.

Beim Durchgangsverkehr ist sowohl beim Fahrverkehr, als auch beim Fußgängerverkehr die Verbindungsfunktion der Peter-Friedhofen-Straße zwischen den in diesem Bereich befindlichen Gemeindestraßen Devora-, Diesterweg- und Fröbelstraße, Eduard-Müller-Straße, Lorenz-Kellner-Straße und Overbergplatz von Bedeutung. Beim innerörtlichen Fahrverkehr ist darüber hinaus der Park-Such-Verkehr zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung ist daher unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz von erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, was einen 35%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Da für diese Maßnahme im Juli 2022 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Historie:

02.04.2019 Beschluss Werkausschuss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ über die Kanalerneuerung/-sanierung (Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085145)